

Kanalordnung

der Marktgemeinde Lauterach

Die Gemeindevertretung von Lauterach hat mit Beschluss vom 19.12.2017 auf Grund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF LGBl. Nr. 32/2017 und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

- 1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer, dies sind Schmutz- und Niederschlagswässer, erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.
- 2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- 3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- 1) Soweit nicht nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht). Kein Anschlussrecht und keine Anschlusspflicht bestehen für nicht reinigungsbedürftige Niederschlagswässer (dies sind gering verschmutzte Verkehrsflächenwässer, Dach- und Kühlwässer). Solche Niederschlagswässer sind nach Maßgabe der baurechtlichen Vorschriften auf dem Baugrundstück zur Versickerung zu bringen.
- 2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- 3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- 4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.
- 5) Die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer (zB aus Produktionsbetrieben, medizinischen Einrichtungen aber auch aus größeren Gastronomiebetrieben) darf gemäß Indirekteinleiterverordnung (BGBl 222/1998 idgF BGBl II Nr 523/2006) jedenfalls nur mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Eigentümer der Abwasserreinigungsanlage) erfolgen. Die Zustimmung ist vor Beginn der Abwassereinleitung einzuholen.

§ 4 Anschlusskanäle

- 1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Auf Verlangen der Behörde hat der Anschlussnehmer die Dichtheit des Anschlusskanals bis zum Anschlussschacht des öffentlichen Ortskanals nachzuweisen.
Insbesondere kann der Nachweis der Dichtheit des Anschlusskanals gefordert werden, wenn der letzte Nachweis der Dichtheit mehr als 10 Jahre zurückliegt (gerechnet ab der Rechtskraft der Baubewilligung) und
 - a) bauliche Maßnahmen gesetzt werden, durch die die Bewertungseinheit (§§ 14 und 15 Kanalisationsgesetz) um mindestens 5 v.H. erhöht wird,
 - b) Umbaumaßnahmen getätigt werden, die die Abwasserbeseitigungsanlagen betreffen oder
 - c) eine Generalsanierung des Gebäudes durchgeführt wird.

Wird der Nachweis der Dichtheit des Anschlusskanals bis zum Anschlussschacht des öffentlichen Ortskanals trotz schriftlichen Verlangens der Behörde nicht erbracht, so wird die Untersuchung von der Behörde beauftragt und hat der Anschlussnehmer die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 2) Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens eins v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 150 mm betragen.
- 3) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Der Durchmesser von Schächten muss bis zu einer Sohlentiefe von

1,25 m mindestens 800 mm und ab einer Sohlentiefe von mehr als 1,25 m 1.000 mm betragen. Die Schächte müssen ein Sohlengerinne aufweisen und mit Deckeln versehen sein, welche der zu erwartenden Belastung standhalten können. Schachtdeckel müssen frei zugänglich sein.

- 4) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- 5) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlussschachtes in dauerhaft dichter Ausführung zu erfolgen.
- 6) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.
- 7) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Die zur Erfüllung dieser Anforderungen einzusetzenden finanziellen Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- 1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die stoffliche Verwertung erfüllt.
- 2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
 - a) Abfälle aller Art, insbesondere Altöle, Lösungsmittel, Altfarben, Altfette, landwirtschaftliche Abfälle und Dünger, Brennschlempe, Bioabfall, Hygieneartikel udgl.;
 - b) Materialien, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen; bspw. Textilien, Mörtelreste, Bohremulsionen;
 - c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe;
 - e) Abwässer, welche die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - f) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - g) Abwässer mit mehr als 35 °C.
- 3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Vorbehandlung

- 1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Kanalisationsunternehmen (Abwasserreinigungsanlage) über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören und eine Vereinbarung gemäß Indirekteinleitungsverordnung abzuschließen.

- 2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der allfälligen Vorbehandlung,
 - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
- 3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Die zur Erfüllung dieser Anforderungen einzusetzenden finanziellen Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen.
- 4) Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind Niederschlagswässer, Einleitung aus Wasserhaltungen und dgl. vor Ableitung in die öffentliche Kanalisationsanlage mechanisch (bspw Schlammfang, Abscheider, Tauchbogen) entsprechend dem Stand der Technik vorzubehandeln. Diese Anlagen sind regelmäßig zu warten und in Stand zu halten.

§ 7

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist, spätestens jedoch zu dem, im Anschlussbescheid vorgeschriebenen Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 8

Anzeigepflichten

- 1) Der Anschlussnehmer hat alle vorgesehenen Änderungen der Abwasserbeseitigung (auch Niederschlagswässer) auf dem angeschlossenen Grundstück, der Behörde unverzüglich schriftlich unter Anschluss eines Ausführungsplanes (Gesamtanlage) anzuzeigen.
- 2) Die Eigentümer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen (Anschlussnehmer) sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich mündlich und auf Aufforderung schriftlich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
 - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:

Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag
- 2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder

als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind, wenn in den Sammelkanal Schmutzwässer nicht nur vorläufig eingeleitet werden dürfen.

- 3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- 4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich
 - a) auf Grund von baulichen Maßnahmen, die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht, oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
 - b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.
- 5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
 - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10 Wiederaufbau

- 1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind geleistete Kanalisationsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.
- 2) Ein Wiederaufbau liegt vor, wenn die neuerliche Errichtung einer bereits vorher bestandenen Anlage im Wesentlichen an derselben Stelle, im gleichen Ausmaß, in der gleichen Ausführung erfolgt.
- 3) Die Bestimmungen des § 15 Abs 3 des Kanalisationsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 11 Beitragsausmaß und Beitragssatz

- 1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).
- 2) Der Beitragssatz wird per Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Derzeit beträgt der Beitragssatz € 28,00 (zzgl. MWSt), das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 12 Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- 2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer

Verwalter bestellt ist oder ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bekannt gegeben worden ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 13

Vergütung für aufzulassende Anlagen

- 1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.
- 2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:
 - 0 - 5 Jahren 50 v.H. des Neubauwertes,
 - 5 - 10 Jahren 40 v.H. des Neubauwertes,
 - 10 - 15 Jahren 30 v.H. des Neubauwertes.

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt

Kanalbenutzungsgebühren

§ 14

Allgemeines

- 1) Für die Bereitstellung und die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren dienen der Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten der Abwasserbeseitigungsanlage.
- 2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer gemäß § 15 Abs 5 zugrundegelegt. Bei anderen als häuslichen Abwässern ist die Kanalbenutzungsgebühr nach der Schmutzfracht zu berechnen (§ 16).

§ 15

Menge der Schmutzwässer

- 1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- 2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- 3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a.

- 4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 50 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) Über Hauswasserpumpen oder sonstige technische Anlagen gefördert Wasser, das nachfolgend als Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, wird, sofern kein geeignetes Messgerät vorhanden ist, mit einer jährlichen Schmutzwassermenge pauschaliert, die sich im Einzelfall von der Art des Einsatzes und der Verwendung der Hauswasserpumpe bzw der sonstigen technischen Anlage sowie von der Personenanzahl im Haushalt ableitet. Für die Personenstandsaufnahme gilt der 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres.
- 5) Niederschlagswässer, die von bebauten oder befestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, werden mit einer jährlichen pauschalierten Abwassermenge von 1 m³ für jeden Quadratmeter bebauter oder befestigter Fläche in der Gebührenberechnung berücksichtigt. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, ist die gebührenpflichtige Niederschlagswassermenge entsprechend zu aliquotieren.
- 6) Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge gemäß der Absätze 1 und 4 um folgende Hundertsätze der nachstehenden Teilmengen zu verringern:
 - um 10 v.H. der zweiten 100.000 m³ Schmutzwasser,
 - um 20 v.H. der dritten 100.000 m³ Schmutzwasser,
 - um 30 v.H. der weiteren Schmutzwassermengen.

§ 16 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht (§ 21 Kanalisationsgesetz). Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, kann im Einzelfall nach Anhören des Amtes der Landesregierung vom Bürgermeister für den Anteil der Abwasserreinigungskosten an der Kanalbenutzungsgebühr ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt werden.

§ 17 Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser wird per Verordnung durch die Gemeindevertretung festgesetzt. Derzeit beträgt der Gebührensatz € 2,00 pro m³ Abwasser zuzüglich Mehrwertsteuer.

§ 18 Gebührenschildner

- 1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- 2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorgeschrieben werden. Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile des Bauwerkes oder der befestigten Fläche) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

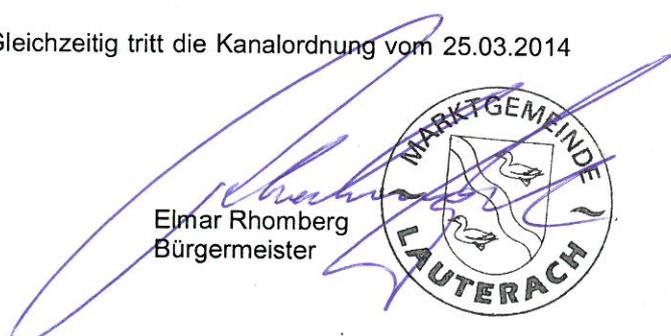
§ 19
Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenutzungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten.

§ 20
Schlussbestimmung

- 1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- 2) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 25.03.2014 außer Kraft.

Lauterach, am 19.12.2017


Elmar Rhomberg
Bürgermeister

